

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Internationale Freiburger Mineralien- und Fossilien- Börse

1. Ausstellungstitel

Internationale Freiburger Mineralien- und Fossilien- Tage.

Verkaufsausstellung und Tausch (Börse) für Mineralien, Edelsteine, Fossilien, Geogeräte, Literatur und Zubehör.

2. Ideeller Träger

Vereinigung der Freunde der Mineralogie und Geologie Bezirksgruppe Freiburg e.V. Postfach 1652, 79016 Freiburg.

3. Veranstalter

Vereinigung der Freunde der Mineralogie und Geologie Bezirksgruppe Freiburg e.V.,
nachfolgend VFMG Bezirksgruppe Freiburg e.V. genannt.
Börsenleitung :
Wolfgang Fischer, Murtener Straße 1, 79108 Freiburg
Telefon / Fax: ++49 - 761- 50312 807
e-mail: vfmgborg@aol.com

4. Ausstellungsziel

Die VFMG bietet als internationale Verkaufsausstellung allen Mineralien- und Fossilien Sammlern, Museen, Fachhändlern und Zubehörlieferanten die Gelegenheit zu umfassender Information, Kauf, Verkauf und Tausch.

5. Veranstaltungsort, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messe Freiburg,
Hermann – Mitsch – Straße 3, Europaplatz 1.
Öffnungszeiten:
Samstag 10.00 – 18.00 Uhr
Sonntag 10.00 – 17.00 Uhr
Die Börse ist öffentlich.

6. Warenangebot

Mineralien, Fossilien, Rohsteine, Rohedelsteine, Meteorite, Edelsteine, geschliffene Sammlersteine, Trommelsteine, Schmuck mit Steinen, max. 10 % des Warenangebotes, Geschenkartikel aus Stein, max. 10 % des Warenangebotes, Maschinen, Geo- Geräte, Fachliteratur, und Sammlerzubehör. Artfremde Artikel sind nicht zugelassen.

Synthetische, gefärbte, bestrahlte, gebrannte montierte oder sonst veränderte Stücke, Fossilien- Nachprägungen sowie montanistische Nachbildungen, sind als solche zu kennzeichnen. Toxische Mineralien sind als solche ebenfalls zu kennzeichnen und dürfen nicht an Minderjährige abgegeben werden.

Qualität und Auswahl der Ausstellungsstücke müssen den hohen Ansprüchen einer internationalen Ausstellung entsprechen.

7. Ausstellungstische

Der Veranstalter stellt Ausstellungstische zur Verfügung, die im Mietpreis pro lfd. Meter inbegriffen sind. Die Anmietung der Ausstellungsplätze ist nur für die Gesamtdauer der Börse möglich. Jeder Stand wird vom Veranstalter mit Standnummer und Inhaberbezeichnung versehen.

Der Aussteller verpflichtet sich zu einer ansprechenden Standgestaltung, deutlich sichtbarem Aufstellen des Ausstellerschildes mit Standnummer und Adresse sowie zweifelsfreier Preisauszeichnung, in € (inkl. Mehrwertsteuer), aller Gegenstände und genauer Fundortangabe.

Unverkäufliches ist als solches zu kennzeichnen. Beleuchtung ist Sache des Ausstellers. Die Beleuchtungskörper müssen den gesetzlichen Normen und Vorschriften entsprechen. Die Stromkosten sind bis 100 Watt Anschlußwert je lfd. Meter in der Standmiete enthalten. Darüber hinausgehende Werte werden mit 3,50 € je angefangenen 100 Watt gesondert berechnet. Verlängerungskabel und Mehrfachstecker sind erforderlich.

Beachte: die Randstreifen der Tische sind 7 cm stark.

Der Einsatz farbverfälschender und farbtintensivierender Lichtquellen (z.B. Rotlicht) ist verboten. Ausgenommen sind UV-Lampen zur Demonstration fluoreszierender Mineralien.

8. Anmeldung, Zulassung, Zahlungsbedingungen

8.1 Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des Vordruckes, versehen mit rechtsgültiger Unterschrift des Anmeldens. Der ausgefüllte Vordruck ist an die VFMG Bezirksgruppe Freiburg e.V., Herr Wolfgang Fischer, Murtener Straße 1, D - 79108 Freiburg, zu schicken. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennt der Aussteller auch die Allgemeinen Teilnahmebedingungen

der VFMG Bezirksgruppe Freiburg e.V. als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an.

Anmeldeschluß ist der 15. April des Veranstaltungsjahres.

8.2 Über die Zulassung der Aussteller, der Ausstellungsgegenstände sowie über den Aufstellungsplatz entscheidet der Veranstalter. Besondere Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung oder Platzierungswünsche besteht nicht. Anmeldungen können ohne Begründung durch den Veranstalter abgelehnt werden. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Platzreduzierungen auf Grund besonderer Umstände behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.

8.3 Mietvertrag

Der Mietvertrag zwischen dem Aussteller und der VFMG Bezirksgruppe Freiburg e.V. kommt mit der Übersendung der Platzbestätigung/Rechnung (Zulassung) an den Aussteller zustande. In die Anmeldung zusätzlich aufgenommene Vorbehalte (z.B. Platzierung/Nachbarn) oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Börsenleitung. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Exponate dürfen nicht ausgestellt werden. Ungenügend ausgezeichnete oder beschriftete und nicht genehmigte Exponate können von der Börsenleitung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt werden.

8.4 Zahlungsbedingungen

Alle von der VFMG Bezirksgruppe Freiburg e.V. berechneten Beträge sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 4 Arbeitswochen fällig. Sämtliche Zahlungen sind unter dem Stichwort VFMG Freiburger Börse und Jahreszahl des Veranstaltungsjahres sowie der Rechnungsnummer, **Spesenfrei** auf das Konto der Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau, Kontonummer siehe Rechnung, zu überweisen.

Bahrzahlung auf der Börse ist mit dem Veranstalter abzusprechen.

Checks werden nicht akzeptiert!

Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen (2% über dem gültigen Diskontsatz) berechnet werden.

Die Bezahlung der Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Messestandes.

Beanstandungen der Rechnung können nur innerhalb von 14 Tagen berücksichtigt werden. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und darüber hinausgehende Kosten steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu.

Nur bei termingerechtem Zahlungseingang, bis 1. August des Veranstaltungsjahres, ist die Zusage bindend. Es erfolgt keine Mahnung. Nicht rechtzeitig bezahlte Tische können ersatzlos weitervermittelt werden.

9. Rücktritt

Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, nicht aber Platzierungsfragen) möglich. Absagen müssen schriftlich (Einschreiben), spätestens 6 Wochen vor Börsentermin, dem Veranstalter vorliegen. Die gezahlte Standmiete wird (ggf. unter Einbehalt einer Bearbeitungsgebühr von 10% der Standmiete) zurückerstattet. Der Entlassung aus dem Vertrag kann schriftlich unter Vorbehalt - z.B. adäquate Neuvermietung - zugestimmt werden.

Bei Nichterscheinen ist die Standmiete in voller Höhe fällig.

10. Auf- und Abbau, Betreuung der Ausstellerplätze

Aufbau: Freitag: ab 17.00 – 20.00 Uhr

Samstag: ab 07.00 – 09.30 Uhr

Spätestens 1 Stunde vor Börsenbeginn nicht belegte Tische werden wenn möglich, ersatzlos weitervermittelt, (siehe Ziff. 8).

Der Veranstalter stellt keinerlei Transporthilfen für das Ausstellungsgut zur Verfügung, Ausgenommen sind Teile die nur mit einem Gabelstapler zu transportieren sind! Dieses muss im Vorfeld mit dem Veranstalter abgesprochen werden. Das Befahren der Halle mit dem KFZ, zum be- und entladen, ist nicht erlaubt

Die Aussteller haben während der Börse Sa. ab 7:00 So. ab 8.00 Uhr bis 1 Std. nach Börsenende Zutritt zu ihren Ausstellungsplätzen.

Die Reinigung der Plätze obliegt dem Standinhaber und muß täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Internationale Freiburger Mineralien- und Fossilien- Börse

Während der Öffnungszeiten müssen die Ausstellungsplätze ordnungsgemäß ausgestattet, mit den angemeldeten Waren belegt und personell ausreichend besetzt sein.

Abbau: Sonntag nach Börsenende.
Das Räumen und Verlassen der Stände vor dem Börsenende ist aus organisatorischen und optischen Gründen nicht gestattet.
Die Plätze sind sauber aufgeräumt mit vollständigem Inventar und ohne Leergut zurückzulassen
Der Abbau sollte zügig erfolgen.

11. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält ein nach Standgröße gestaffeltes Ausweiskontingent. Darüber hinaus benötigte Ausweise können bei der Börsenleitung am Informationsstand angefordert werden.

Die Ausweise (nicht Übertragbar) gelten nur in Verbindung mit Personalausweis oder Reisepaß

Ausweise: bis 4 m Standlänge 2
bis 6 m Standlänge 3
über 6 m Standlänge 4

der ausgegebene Ausstellerausweis ist während der Ausstellung dauernd und deutlich sichtbar zu tragen. Er gilt auch als Einlaßausweis.

Er ist Eigentum des VFVG Freiburg e.V. und wird vor Beendigung der Börse eingesammelt.

Nicht zurückgegebene Ausweise werden nachberechnet (pro Ausweis € 8.00).

12. Sonderschau

Mit themenbezogenen Sonderausstellungen bietet der Veranstalter auch allen Nichtkommerziellen Interessenten die Gelegenheit, an die Öffentlichkeit zu treten.

Museen, Institute, Schaubergwerke, Vereine, Künstler und Privatsammler stellen ihre Exponate hierfür unentgeltlich zur Verfügung. Die Sammelvitriolen werden vom Veranstalter gestellt und müssen vom Aussteller selbst gestaltet und bestückt werden.

Eine Einbruch- / Diebstahl- sowie Transportversicherung der Exponate in der Sonderschau übernimmt der Veranstalter.

Beschädigungen während der Börse, sowie beim Auf- und Abbau der Exponate, trägt der Sonderaussteller.

13. Sicherheit, Bewachung

Der Veranstalter stellt für die Zeit von Freitag vor der Börse bis Sonntag Ausstellereinlaß jeweils eine Nachtwache, **ohne jedoch eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen zu übernehmen.**

Die Bewachung während der Öffnungszeiten sowie der Auf- und Abbauzeiten hat der Aussteller selbst zu übernehmen.

14. Haftung

Die Aussteller haften für alle Schäden, die durch ihn, ihre Angestellten, Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Sie sind verpflichtet, an ausgestellten Geräten die erforderlichen Schutzeinrichtungen anzubringen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Veranstaltungsleitung übernimmt keine, wie auch immer geartete Haftung, insbesondere für Beschädigungen und Verluste von Ausstellungsgegenständen, Standeinrichtungen sowie für Folgeschäden.

Der Veranstalter haftet nur für Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

Bei Eintritt von Schadensereignissen verzichtet der Aussteller auf Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter.

Vor der Belegung der Tische überzeugt sich der Aussteller von deren Belastbarkeit sowie dem einwandfreien Zustand und Aufbau.

15. Zoll- und Fiskal- Maßnahmen

Für alle zoll- und steuertechnischen Verpflichtungen ist jeder Aussteller selbst verantwortlich.

16. Allgemeine Benutzungsregeln

Die Tischreihen werden mit einer einheitlichen, Fliederfarbenen, Tuchbespannung belegt.

Die Vorderfront der Tische muss frei bleiben und darf nicht bedeckt sein.

Die Tische, 65 cm tief, dürfen höchstens auf eine Tiefe von

100 cm, jedoch nur nach hinten in den Stand hinein!, erweitert werden. **Jede andere Ausweitung, Zusatztische usw. sind nicht gestattet.**

Das Öffnen von Versorgungsleitungen sowie die Verwendung von farbigem Licht ist strikt untersagt.

Jegliche Werbung, z.B. Plakatieren, Verteilen von Werbematerial, ist nur innerhalb des vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Platzes zulässig.

Akustische Beeinträchtigung muss unterbleiben.

Das Bekleben, Streichen, Tapezieren, Bohren von Dübel- oder Befestigungslöchern, sowie wildes Plakatieren innerhalb und Außerhalb der Veranstaltungshalle ist strikt untersagt.

Zuwerdung geht zu Lasten des verursachenden Ausstellers.

Installations- und Feuerlöscheinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit zugänglich sein.

Für Unterverteiler Steckdosenleiste und Verlängerungskabel muss jeder Aussteller selbst sorgen.

Alle von den Ausstellern verwendeten Geräte und Materialien müssen den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht geeigneter Geräte und Materialien entstehen.

Für Reparaturen an Stromanschlüssen kann, auf Kosten des Ausstellers, eine lizenzierte Elektrofirma beauftragt werden.

Die Bezahlung der Kosten muss direkt mit dieser Firma Abgewickelt werden.

In der Halle und innerhalb des Messegebäudes ist das Rauchen untersagt.

Kerzenlicht, Öllampen usw. sind Verboten

17. Offene Flammen (Lötgeräte, Schweißgeräte) nur nach Genehmigung der Börsenleitung und mit der Auflage die notwendige Sorgfaltspflicht einzuhalten, Feuerlöscher und Branddecken sind bereit zu halten. Im Arbeitsbereich dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden!

18. Reklamationen

Reklamationen der Aussteller müssen innerhalb von 14 Tagen nach Schluß der Veranstaltung schriftlich bei der Börsenleitung vorgebracht werden.

19. Absage, Verschiebung der Veranstaltung

Die Börsenleitung ist bei Vorliegen nicht durch sie Verschuldeter Gründe, oder im Falle höherer Gewalt, berechtigt die Veranstaltung:

a) zu schließen oder zeitlich wie örtlich zu verschieben.

Die Aussteller haben dadurch keinen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag.

b) vor Beginn abzusagen.

muss die Absage innerhalb der letzten 2 Monate bis 6 Wochen vor Beginn erfolgen, werden 20% der Standmiete als Kostenersatz erhoben, Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

20. Hausrecht

Während der Aufbau- Lauf- und Abbauzeiten der Veranstaltung übt der Veranstalter in den zur Verfügung gestellten Teilen der Messe Freiburg das Hausrecht aus. Die Weisungen und Anordnungen des Veranstalters sind bindend.

Nichtbeachtung hat Ausschluß bei weiteren Börsen zur Folge. Regreßansprüche gegen Zuwiderhandelnde sind ausdrücklich vorbehalten.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

22. Durch seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Aussteller die Bedingungen dieses Reglement an und verpflichtet sich, den Anordnungen der Börsenleitung und deren Helfer Folge zu leisten.